

12.084

**Botschaft
betreffend die Änderungen der Satzung der
Internationalen Organisation für Migration**

vom 14. November 2012

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen, mit dem Antrag auf Zustimmung, den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Änderungen der Satzung der Internationalen Organisation für Migration.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

14. November 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Übersicht

An seiner sechsundsiebzigsten Tagung verabschiedete der Rat der Internationalen Organisation für Migration (im Folgenden: IOM) mehrere Änderungen seiner Satzung (Resolution des Rates Nr. 997 vom 24. November 1998), deren Ziel es hauptsächlich ist, die Strukturen und Entscheidungsprozesse der IOM zu stärken und zu rationalisieren. Mit der vorliegenden Botschaft beantragt der Bundesrat dem Parlament die Annahme der in Resolution Nr. 997 enthaltenen Änderungen.

Ausgangslage

Die IOM ist eine wichtige Akteurin im internationalen Migrationsdialog und hat Partnerschaften mit vielen Regierungen auf allen fünf Kontinenten aufgebaut. Seit mehreren Jahren arbeitet die Schweiz bei den Rückkehrprogrammen (Bundesamt für Migration [BFM]) partnerschaftlich mit der IOM zusammen und kooperiert in jüngerer Zeit auch im Rahmen von Migrationspartnerschaften (BFM, Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit [DEZA], Abteilung Menschliche Sicherheit [AMS], Staatssekretariat für Wirtschaft [SECO]) mit der Organisation. Zweck der Änderungen ist die erforderliche Anpassung der Satzung an die immer ausgeprägtere Universalität der IOM sowie die Einführung von Leitungsmechanismen, die die Wahrung der Interessen aller Mitgliedstaaten gewährleisten. Es fehlen nur noch 11 Annahmen, um die notwendige Zweidrittelmehrheit der heute 146 Mitgliedstaaten des IOM-Rates zu erreichen.

Inhalt

Die vom Rat der IOM in seiner Resolution Nr. 997 verabschiedeten Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Sie präzisieren, dass neue Mitgliedstaaten ihre Mitgliedschaft in der IOM gemäss ihren verfassungsrechtlichen Verfahren bestätigen (Art. 2, Bst. b);*
- b) Sie legen fest, welche Folgen und Verfahren sich aus der Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen seitens der Mitgliedstaaten ergeben (Art. 4);*
- c) Sie klären die Rolle und die Aufgaben des Leitungsorgans der IOM – des Rates (Art. 6 Bst. a) und b);*
- d) Sie schaffen den Exekutivausschuss ab, der im Laufe der Jahre zunehmend die gleichen Funktionen erfüllt wie der Rat der IOM (Art. 5, 9, 12–16, 18, 21–24, 29);*
- e) Sie übertragen dem Rat der IOM die Kompetenz, jedes zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Nebenorgan zu schaffen;*
- f) Sie begrenzen die Anzahl der Amtsperioden des Generaldirektors und des stellvertretenden Generaldirektors auf zwei (s. Art. 18);*
- g) Sie nehmen eine Neugestaltung des Verfahrens für Änderungen vor, die wesentliche Satzungsänderungen zur Folge haben (Art. 30 Abs. 2).*

Letztere Änderung von Artikel 30 Absatz 2 ist nach Auffassung des Bundesrates die wichtigste, da sie für Satzungsänderungen ein vereinfachtes Verfahren vorsieht: Bisher traten Änderungen, die neue Verpflichtungen für Mitglieder mit sich brachten, für das betreffende Mitglied erst dann in Kraft, wenn sie von diesem Mitglied angenommen wurden. Das neue Verfahren sieht vor, dass wesentliche Satzungsänderungen und neue Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten für alle Mitgliedstaaten in Kraft treten, wenn sie von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten angenommen worden sind.

Botschaft

1 Grundzüge der Änderungen

1.1 Ausgangslage

An seiner sechundsiebzigsten Tagung verabschiedete der Rat der Internationalen Organisation für Migration (im Folgenden: IOM) mehrere Änderungen seiner Satzung¹ (Resolution des Rates Nr. 997 vom 24. November 1998), deren Ziel es ist, die Strukturen und Entscheidungsprozesse der IOM zu stärken und rationalisieren. Die Änderungen sind ein wichtiger Schritt in der Entwicklung der Organisation und ihrer Leitungsorgane. Mit dieser Botschaft beantragt der Bundesrat dem Parlament die Annahme dieser Änderungen, die vollumfänglich den Erwartungen der Schweiz im Hinblick auf eine gute Leitung der internationalen Organisationen entsprechen, deren Mitglied sie ist.

Die IOM (bis 1989 «Zwischenstaatliches Komitee für europäische Auswanderung») wurde 1953 als internationale Organisation auf der Grundlage einer Resolution von 1951 gegründet, um die Wiederansiedlung von Millionen Menschen zu organisieren, die im Zweiten Weltkrieg vertrieben worden waren. Die IOM hat ihren Sitz in Genf und spielt heute eine Schlüsselrolle für verschiedene Aspekte und Bereiche der Migration. Ihre Arbeit orientiert sich zum einen an der Satzung von 1953 und zum anderen an einer Strategie, die ihr Leitungsorgan, der Rat, 2007 angenommen hat.

Die IOM ist in den Bereichen Rückkehr sowie legale, illegale und erzwungene Migration tätig und beteiligt sich in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen UNO-Agenturen an humanitären Hilfsaktionen. Sie hilft mit, den im Zusammenhang mit Migrationsströmen auftretenden Problemen zu begegnen und die durch Migration bewirkte wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung zu fördern, und sie setzt sich für die Rechte und das Wohlergehen der Migrantinnen und Migranten ein. Insbesondere unterstützt sie Staaten sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen bei der Ausarbeitung von Migrationspolitiken; die IOM ist sowohl für den UNO-Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung als auch für das Globale Forum für Migration und Entwicklung eine Anlaufstelle.

Die IOM ist eine wichtige Partnerin des Bundesamtes für Migration und des EDA (Abteilung menschliche Sicherheit der Politischen Direktion, Globalprogramm Migration und Humanitäre Hilfe der DEZA). Die Schweiz ist seit 1954 Mitglied der Organisation und zahlt einen jährlichen Pflichtbeitrag, der nach dem Beitragschlüssel der UNO festgesetzt wird. 2012 betrug der Pflichtbeitrag der Schweiz an die IOM 482 345 Franken (1,2246 % des ordentlichen Budgets der IOM).

¹ Satzung der internationalen Organisation für Migrationen vom 19. Oktober 1953, SR 01.142.01

1.2 Übersicht über den Inhalt der Änderungen

Die vom Rat der IOM in seiner Resolution Nr. 997 verabschiedeten Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Sie präzisieren, dass neue Mitgliedstaaten ihre Mitgliedschaft in der IOM gemäss ihren verfassungsrechtlichen Verfahren bestätigen (Art. 2, Bst. b);
- b) Sie legen fest, welche Folgen und Verfahren sich aus der Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen seitens der Mitgliedstaaten ergeben (Art. 4);
- c) Sie klären die Rolle und die Aufgaben des Leitungsorgans – des Rates der IOM (Art. 6 Bst. a und b);
- d) Sie schaffen den Exekutivausschuss ab, der im Laufe der Jahre zunehmend die gleichen Funktionen erfüllte wie der Rat der IOM (Art. 5, 9, 12–16, 18, 21–24, 29);
- e) Sie übertragen dem Rat der IOM die Kompetenz, jedes zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Nebenorgan zu schaffen;
- f) Sie begrenzen die Anzahl der Amtsperioden des Generaldirektors und des stellvertretenden Generaldirektors auf zwei (Art. 18);
- g) Sie nehmen eine Neugestaltung des Verfahrens für Änderungen vor, die wesentliche Satzungsänderungen zur Folge haben (Art. 30 Abs. 2).

Letztere Änderung ist nach Auffassung des Bundesrates die wichtigste, da sie für Satzungsänderungen ein vereinfachtes Verfahren vorsieht: Bisher traten Änderungen, die neue Verpflichtungen für Mitglieder mit sich brachten, für das betreffende Mitglied erst dann in Kraft, wenn sie von diesem Mitglied angenommen wurden. Das neue Verfahren sieht vor, dass wesentliche Satzungsänderungen und neue Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten für alle Mitgliedstaaten in Kraft treten, wenn sie von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten angenommen worden sind.

1.3 Annahmeverfahren

Die ursprüngliche Satzung ist erst einmal, und zwar 1987, geändert worden, als die Organisation ihren Namen änderte (die Änderung trat 1989 in Kraft). Die Änderungen, die Gegenstand dieser Botschaft sind, wurden mit Resolution Nr. 997 des Rates der IOM vom 23. November 1998 im Konsens verabschiedet. In Übereinstimmung mit Artikel 30 Absatz 2 der Satzung in ihrer gegenwärtigen Form werden die Änderungen in Kraft treten, wenn sie von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten angenommen worden sind. Nach Auffassung des Rates der IOM bringen sie keine neuen Verpflichtungen für die Mitglieder mit sich. Sie werden daher für alle Mitgliedstaaten einschliesslich der Schweiz in Kraft treten, sobald sie von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten angenommen worden sind. Bis April 2012 hatten 87 Mitgliedstaaten die Änderungen angenommen (s. Liste im Anhang). Es fehlen nur noch 11 Annahmen, um die für das Inkrafttreten notwendige Zweidrittelmehrheit der derzeit 146 Mitgliedstaaten des IOM-Rates zu erreichen. Die Schweiz hat die Änderungen noch nicht angenommen. Zu den Ländern, die die Änderungen angenommen haben, gehören zum Beispiel die nordischen Staaten, die baltischen Länder, Belgien, Frankreich, Nepal, die Niederlande, Spanien und die USA. Deutschland hat das Verfahren

zur Annahme der Änderungen eingeleitet. Es ist also davon auszugehen, dass die Zweidrittelmehrheit mit grosser Wahrscheinlichkeit erreicht wird. In diesem Fall würden die Änderungen auch für die Schweiz in Kraft treten. Falls diese sie nicht annehmen kann, würde dies voraussichtlich einen Austritt aus der IOM nach sich ziehen.

1.4 Begründung und Bewertung

Die IOM, eine wichtige Akteurin im internationalen Migrationsdialog, hat Partnerschaften mit vielen Regierungen auf allen fünf Kontinenten aufgebaut. Seit mehreren Jahren arbeitet die Schweiz bei den Rückkehrprogrammen (BFM) partnerschaftlich mit der IOM zusammen und kooperiert in jüngerer Zeit auch im Rahmen von Migrationspartnerschaften (BFM, DEZA, AMS, SECO) mit der Organisation. Das Wissen und der Sachverstand sowie auch das internationale Netzwerk der Organisation sind für die Definition und Umsetzung unserer Politik und Strategien zu den verschiedenen Aspekten der Migration von grossem Nutzen.

Ziel der Änderungen ist die erforderliche Anpassung der Satzung an die immer ausgeprägtere Universalität der IOM sowie die Einführung von Leitungsmechanismen, die die Wahrung der Interessen aller Mitgliedstaaten gewährleisten.

Als Mitglied- und Gaststaat und angesichts der Tatsache, dass Schweiz nicht gegen die Verabschiedung der Resolution Nr. 997 vom 23. November 1998 gestimmt hat, würde sie mit der Annahme der Änderungen ein deutliches politisches Zeichen für eine institutionelle Stärkung der IOM und die Fortführung ihres Engagements für einen koordinierten Umgang im Bereich der Migration setzen. Würde sie die Änderungen hingegen nicht annehmen, würde dies voraussichtlich den Austritt aus der IOM nach sich ziehen, und die Mitwirkung der Schweiz im internationalen Dialog und bei der Koordination und Umsetzung kohärenter einzel- und zwischenstaatlicher Migrationspolitiken würde sich schwieriger gestalten.

Die Änderung von Artikel 30 betreffend künftige wesentliche Änderungen der Satzung der IOM schränkt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten ein, Einwände gegen neue, wesentliche Änderungen zu erheben. Es wird mithin grundsätzlich möglich sein, dass der IOM-Rat Satzungsänderungen beschliesst, die den Interessen einer Minderheit seiner Mitglieder nicht gerecht werden. Bis anhin hat der Rat der IOM seine Beschlüsse im Konsens gefasst. Das vorgeschlagene neue Verfahren betreffend Satzungsänderungen ähnelt den Verfahren, die in mehreren internationalen Organisationen angewandt werden, bei denen die Schweiz Mitglied ist oder mit welchen sie eng zusammenarbeitet (z.B. WHO², UNDP³, UNICEF⁴, UNFPA⁵, UNESCO⁶).

² Satzung der Weltgesundheitsorganisation, Art. 73 (SR **0.810.1**)

³ Charta der Vereinten Nationen, 18, 67, 108 (SR **0.120**); Geschäftsordnung des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA), Artikel 15

⁴ Charta der Vereinten Nationen, 18, 67, 108; Geschäftsordnung, Artikel 38

⁵ Charta der Vereinten Nationen, 18, 67, 108; Geschäftsordnung des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA), Artikel 15

⁶ Verfassung, Art. XIII (SR **0.401**)

Abgesehen von Artikel 30 betreffend die Satzungsänderungen enthält die Resolution Nr. 997 des Rates der IOM auch andere wichtige Reformen. Erwähnt sei insbesondere die Änderung von Artikel 10, die eine Stärkung des Rates der IOM erlaubt, indem sie ihm freistellt, Nebenorgane einzusetzen, die technische Expertise zu Verfügung stellen, welche der Rat zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Die vorliegenden Änderungen haben keine Anpassungen des Landesrechts zur Folge. Im Sinne von Artikel 2 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005⁷ wurde deswegen auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Art. 2 Bst. b

Diese Bestimmung klärt das Verfahren für die Annahme der Satzung durch die Kandidatenstaaten, die nicht Mitglieder der Organisation waren, als am 20. Mai 1987 die Änderungen angenommen wurden, welche anstelle des «Zwischenstaatlichen Komitees für europäische Auswanderung» die IOM errichteten. Diese Änderung ist nicht relevant für diejenigen Mitgliedstaaten (einschliesslich der Schweiz), die der Organisation bereits vor 1987 angehörten.

Art. 4

Das Verfahren für die Suspendierung des Stimmrechts eines Staates, der seinen jährlichen Pflichtbeitrag wiederholt nicht bezahlt hat, wird neu definiert. In den vergangenen zehn Jahren wurde keine Suspendierung angeordnet, da die fraglichen Staaten und die IOM die Begleichung von Zahlungsrückständen durch Ratenzahlungen vereinbart hatten. Für die Schweiz, die ihren Jahresbeitrag regelmässig bezahlt, ist dieser Artikel in der Praxis nicht relevant.

Art. 18

Dieser Artikel regelt die Wahl des Generaldirektors und des stellvertretenden Generaldirektors für höchstens zwei Amtszeiten, dies im Unterschied zur Regelung in der geltenden Satzung, die die Anzahl der Amtszeiten nicht begrenzt. In den UNO-Organisationen ist die Begrenzung auf zwei Amtszeiten üblich⁸. Diese Praxis verleiht der Verwaltung der Organisation Stabilität und bietet zugleich die Möglichkeit, der IOM in vernünftigen zeitlichen Abständen mit einer neuer Leitung neue Impulse zu geben.

Art. 30 Abs. 2

Die Regeln für die Annahme von Änderungen, die die IOM-Satzung wesentlich verändern oder neue Verpflichtungen für Mitglieder mit sich bringen werden geändert. Der Artikel sieht auch vor, dass der Rat der IOM entscheidet, ob eine Änderung eine wesentliche Veränderung der Satzung mit sich bringt.

⁷ SR 172.061

⁸ Siehe zum Beispiel UNESCO, Verfassung, Art. VI.2. (SR 0.401)

Artikel 30 Absatz 2 der Satzung vom 19. Oktober 1953 der IOM, deren Mitglied die Schweiz seit 1954 ist, lautet wie folgt:

Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates beschlossen und von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten gemäss ihren verfassungsrechtlichen Verfahren angenommen worden sind; jedoch treten Änderungen, die neue Verpflichtungen für Mitglieder mit sich bringen, für das betreffende Mitglied erst in Kraft, wenn sie von diesem Mitglied angenommen werden.

Resolution Nr. 997 ändert diese Bestimmung, die nunmehr folgenden Wortlaut hat:

Änderungen, die zu einer wesentlichen Änderung der Satzung der Organisation führen oder neue Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten mit sich bringen, treten in Kraft, wenn sie von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates beschlossen und von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten gemäss ihren verfassungsrechtlichen Verfahren angenommen worden sind. Der Rat entscheidet mit Zweidrittelmehrheit, ob eine Änderung zu einer wesentlichen Änderung der Satzung führt. Die übrigen Änderungen treten in Kraft, nachdem sie vom Rat mit Zweidrittelmehrheit angenommen worden sind.

In Übereinstimmung mit dem neuen Artikel 30 müssen alle künftigen Änderungen der IOM-Satzung, die zu einer wesentlichen Änderung der Satzung führen oder neue Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten mit sich bringen, zunächst mit einer Zweidrittelmehrheit vom Rat der IOM verabschiedet werden. Sodann treten sie in Kraft, wenn sie von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten angenommen wurden, und sie sind auch für die Staaten bindend, die sie nicht angenommen haben. Für nicht wesentliche Änderungen ist eine Verabschiedung durch den Rat der IOM mit Zweidrittelmehrheit ausreichend. Traten bislang wesentliche Änderungen der IOM-Satzung für ein Mitglied erst dann in Kraft, wenn das Mitglied diese Änderungen förmlich angenommen hatte, so werden Änderungen nunmehr automatisch für alle Mitglieder in Kraft treten, sobald sie von zwei Dritteln der Mitglieder angenommen worden sind.

Art. 6 und 10

Die Autorität des Rates wird gestärkt, indem dessen Aufgaben neu bestimmt werden. Zu den Hauptaufgaben des Rates gehört die Festlegung, Beobachtung und Überprüfung der Politik, der Programme und der Aktivitäten der Organisation, was bereits der bisherigen Praxis entspricht; zusätzlich hat der Rat die Befugnis, Nebenorgane einzusetzen und zu leiten.

Art. 5, 9, 12–16, 18, 21–24, 29

Jegliche Erwähnung des Exekutiv Ausschusses wird gestrichen (Art. 5, 9, 12–16, 18, 22–24) daraus resultierenden Änderungen der Terminologie werden vorgenommen (Art. 21, 29). Der Exekutiv Ausschuss war mit seinen 32 gewählten Mitgliedstaaten nicht repräsentativ genug. Infolge seiner Abschaffung gehen alle seine Aufgaben und Befugnisse auf den Rat über. Der Rat ist nunmehr das einzige und höchste Leitungsorgan der IOM, in ihm sind alle Mitgliedstaaten vertreten. Er wird die Befugnis erhalten, Nebenorgane einzusetzen (s. Art 6 b)). Diese Leitungsarchitektur ähnelt derjenigen mehrerer anderer UNO-Organisationen.

3 Auswirkungen

Die Änderungen betreffen vor allem die Funktionsweise des IOM-Rates und haben weder für den Bund noch für die Kantone und Gemeinden wesentliche finanzielle oder personelle Auswirkungen. Die Vertretung der Schweiz im Rat der IOM wird auch weiterhin von der DEZA wahrgenommen, und zwar mit dem gleichen Personalbestand und in enger Zusammenarbeit mit dem BFM, anderen Diensten des EDA sowie der Ständigen Mission der Schweiz beim Büro der Vereinten Nationen in Genf. Die Änderungen betreffen keine finanziellen Angelegenheiten und haben keine nennenswerten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt oder die Gesellschaft der Schweiz.

4 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu nationalen Strategien des Bundesrates

Die Bedeutung der Partnerschaft mit der IOM wird in mehreren Strategien des Bundesrates zum Ausdruck gebracht, darunter den folgenden:

- Botschaft über die internationale Zusammenarbeit der Schweiz 2013–2016 vom 15. Februar 2012⁹: Insbesondere Humanitäre Hilfe des Bundes arbeitet eng mit der IOM zusammen.
- Bericht über die internationale Migrationszusammenarbeit (Februar 2011): Die IOM wird als wichtige Organisation im Bereich der weltweiten Migrationsherausforderungen bezeichnet.

Das vorliegende Dossier ist jedoch weder in der Botschaft zur Legislaturplanung 2007–2011 vom 23. Januar 2008¹⁰ noch in der Botschaft zur Legislaturplanung 2011–2015 vom 25. Januar 2012¹¹ angekündigt.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungsmässigkeit

Die Annahme der Änderungen, die in Resolution Nr. 997 der IOM enthalten sind, stützt sich auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)¹², wonach der Bund für die auswärtigen Angelegenheiten zuständig ist. Artikel 184 Absatz 2 BV ermächtigt den Bundesrat, völkerrechtliche Verträge zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die Bundesversammlung ist nach Artikel 166 Absatz 2 BV für die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge zuständig, sofern für deren Abschluss nicht aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist (Art. 24 Abs. 2 ParlG¹³; Art. 7a Abs. 1 RVOG¹⁴). Dies gilt nicht für die vorliegenden Änderungen.

⁹ BBl 2012 2485

¹⁰ BBl 2008 753

¹¹ BBl 2012 481

¹² SR 101

¹³ Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002 (ParlG), SR 171.10

¹⁴ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG), SR 172.010

Tatsächlich eröffnet die Änderung von Artikel 30, auch wenn sie an sich keine neuen Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten mit sich bringt, die Möglichkeit, dass zukünftige wesentliche Änderungen der Satzung der IOM für die Schweiz ohne ihr Einverständnis in Kraft treten. Obwohl eine solche Regelung in zahlreichen internationalen Organisationen besteht, in welchen die Schweiz Mitglied ist, rechtfertigt es sich, diese grundlegende Änderung dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Änderungen wird auch ohne ihre Zustimmung für die Schweiz in Kraft treten werden (vgl. Ziff. 1.3.), und der Bundesrat ist sich bewusst, dass es aus Sicht des Parlaments nicht befriedigend ist, dass ihm die Änderung eines völkerrechtlichen Vertrags unterbreitet wird, obwohl diese auch in Kraft treten kann, wenn es die Zustimmung verweigert. Der Bundesrat erachtet es aber aus Gründen der Transparenz und mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten für erforderlich, das Geschäft dennoch dem Parlament zu unterbreiten.

Falls das Parlament die Änderungen nicht genehmigt, müsste der Bundesrat die Situation neu beurteilen. Es ist kaum wahrscheinlich, dass die IOM damit einverstanden wäre, dass sich die Schweiz auch nach einem Inkrafttreten der Änderung weiterhin das Recht vorbehält, gegen allfällige zukünftige wichtige Änderungen, mit welchen sie nicht einverstanden ist, einen Widerspruch einzulegen, welcher deren Inkrafttreten für die Schweiz verhindert. Eine solche Ausnahme für einen einzelnen Staat würde nicht nur der vorliegenden Änderung von Artikel 30 widersprechen, sondern auch dem Charakter einer internationalen Organisation insgesamt. Eines der wesentlichen Merkmale einer internationalen Organisation ist in der Tat die Möglichkeit ihrer Organe, weitgehend unabhängig vom Willen der Mitgliedstaaten Beschlüsse zu fassen. Aus diesen Überlegungen würde ein Nicht-Akzeptieren der vorliegenden Satzungsänderungen voraussichtlich den Austritt der Schweiz aus der IOM nach sich ziehen.

5.2 Erlassform

Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV unterliegen völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum, wenn sie wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert. Nach Artikel 22 Absatz 4 des ParlG sind unter rechtsetzenden Normen jene Bestimmungen zu verstehen, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen. Als wichtig gelten Bestimmungen, die auf der Grundlage von Artikel 164 Absatz 1 BV in der Form eines Bundesgesetzes erlassen werden müssten. Da die Änderungen institutionelle Aspekte betreffen, werden sie nicht unmittelbar zu neuen Rechtsvorschriften führen. Die Änderung von Artikel 30 Absatz 2 vereinfacht jedoch die Einführung neuer Verpflichtungen für alle Mitgliedstaaten des Rates der IOM (s. Ziff. 2 oben). Diese Änderung der Prozedur zur Annahme von Satzungsänderungen, die neue Verpflichtungen für Mitgliedstaaten mit sich bringen, müsste, falls sie Teil des Landesrecht wäre, in der Form eines Bundesgesetzes erlassen werden. Demzufolge muss der Bundesbeschluss über die Genehmigung dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

Annahme der Änderungen der Satzung der IOM
Acceptation des amendements à la Constitution de l'OIM
Accettazione degli emendamenti alla Costituzione dell'OIM

Deutsch	Français	Italiano	Notifizierung der Annahme erhalten am / Notification d'acceptation reçue le / Notificazione dell'accettazione ricevuta il
1. Slowakei	Slovaquie	Slovacchia	08.02.1999
2. Dänemark	Danemark	Dinamarca	16.04.1999
3. Finnland	Finlande	Finlandia	23.04.1999
4. Korea, Republik	République de Corée	Corea, Repubblica	26.05.1999
5. Tschechische Republik	République tchèque	Repubblica ceca	02.06.1999
6. Bulgarien	Bulgarie	Bulgaria	20.07.1999
7. Tunesien	Tunisie	Tunisia	17.01.2000
8. Thailand	Thaïlande	Thailandia	26.01.2000
9. Griechenland	Grèce	Grecia	10.03.2000
10. Kroatien	Croatie	Croazia	03.05.2000
11. Ungarn	Hongrie	Ungheria	19.05.2000
12. Japan	Japon	Giappone	23.05.2000
13. Algerien	Algérie	Algeria	08.08.2000
14. Norwegen	Norvège	Norvegia	28.08.2000
15. Tanzania	Tanzanie	Tanzania	26.10.2000
16. Rumänien	Roumanie	Romania	04.04.2001
17. Lettland	Lettonie	Lettonia	08.10.2001
18. Sierra Leone	Sierra Leone	Sierra Leone	12.10.2001
19. Litauen	Lituanie	Lituania	19.03.2002
20. Frankreich	France	Francia	20.03.2002
21. Azerbaidtschan	Azerbaïdjan	Azerbaigian	18.06.2002
22. Mali	Mali	Mali	13.09.2002
23. Mauritien	Mauritanie	Mauritania	13.06.2003
24. Neuseeland	Nouvelle-Zélande	Nuova Zelanda	13.06.2003
25. Vereinigte Staaten von Amerika	Etats-Unis d'Amérique	Stati Uniti d'America	01.07.2003
26. Malta	Malte	Malta	03.05.2004
27. Afghanistan	Afghanistan	Afghanistan	04.06.2004
28. Libyen	Libye	Libia	04.06.2004
29. Bahamas	Bahamas	Bahamas	30.11.2004
30. Estland	Estonie	Estonia	30.11.2004
31. Brasilien	Brésil	Brasile	30.11.2004
32. Türkei	Turquie	Turchia	30.11.2004
33. Niederlande	Pays-Bas	Paesi Bassi	16.12.2004
34. Jamaika	Jamaïque	Giamaica	09.06.2005

Deutsch	Français	Italiano	Notifizierung der Annahme erhalten am / Notification d'acceptation reçue le / Notificazione dell'accettazione ricevuta il
35. Bosnien und Herzegowina	Bosnie et Herzégovine	Bosnia e Erzegovina	09.06.2005
36. Marokko	Maroc	Marocco	10.06.2005
37. Kamerun	Cameroun	Camerun	29.11.2005
38. Ghana	Ghana	Ghana	29.11.2005
39. Belarus	Bélarus	Bielorussia	29.11.2005
40. Togo	Togo	Togo	29.11.2005
41. Slowenien	Slovénie	Slovenia	01.02.2006
42. Mauritius	Maurice	Maurizio	08.06.2006
43. Spanien	Espagne	Spagna	08.06.2006
44. Montenegro	Monténégro	Montenegro	28.11.2006
45. Nepal	Népal	Nepal	28.11.2006
46. Australien	Australie	Australia	02.02.2007
47. Schweden	Suède	Svezia	20.03.2007
48. Belgien	Belgique	Belgio	15.06.2007
49. Burundi	Burundi	Burundi	27.11.2007
50. Vietnam	Vietnam	Vietnam	27.11.2007
51. Senegal	Sénégal	Senegal	15.01.2008
52. Ukraine	Ukraine	Ucraina	07.02.2008
53. Mexiko	Mexique	Messico	23.04.2008
54. Mongolei	Mongolie	Mongolia	18.06.2008
55. Somalia	Somalie	Somalia	18.06.2008
56. Kambodscha	Cambodge	Cabogia	22.04.2009
57. Trinidad-und-Tobago	Trinité-et-Tobago	Trinidad-e-Tobago	29.06.2009
58. Namibia	Namibie	Namibia	29.06.2009
59. Ecuador	Equateur	Ecuador	24.07.2009
60. Madagaskar	Madagascar	Madagascar	18.06.2010
61. Moldawien	Moldavie	Moldavia	17.09.2010
62. Kolumbien	Colombie	Colombia	04.11.2010
63. Lesotho	Lesotho	Lesotho	29.11.2010
64. Zentralafrikanische Republik	Rép. centrafricaine	Rep. centroafricana	29.11.2010
65. Timor-Leste	Timor-Leste	Timor orientale	29.11.2010
66. Botswana	Botswana	Botswana	29.11.2010
67. Swaziland	Swaziland	Swaziland	29.11.2010
68. Albanien	Albanie	Albania	23.05.2011
69. Bolivien	Bolivie	Bolivia	28.07.2011
70. Georgien	Géorgie	Georgia	12.08.2011
71. Dschibuti	Djibouti	Gibuti	05.12.2011
72. Tschad	Tchad	Ciad	05.12.2011
73. Aethiopien	Ethiopie	Etiopia	05.12.2011

Deutsch	Français	Italiano	Notifizierung der Annahme erhalten am / Notification d'acceptation reçue le / Notificazione dell'accetta- zione ricevuta il
74. Malediven	Maldives	Maldive	05.12.2011
75. Guyana	Guyana	Guyana	05.12.2011
76. Nauru	Nauru	Nauru	05.12.2011
77. Komoren	Comores	Comore	05.12.2011
78. Antigua-und-Barbuda	Antigua-et-Barbuda	Antigue-e-Barbuda	05.12.2011
79. Heiliger Stuhl	Saint-Siège	Santa Sede	05.12.2011
80. Mikronesien	Micronésie	Micronesia	05.12.2011
81. Südsudan	Soudan du Sud	Sudan del Sud	05.12.2011
82. Mozambik	Mozambique	Mozambico	05.12.2011
83. Seychellen	Seychelles	Seicelle	05.12.2011
84. Vanuatu	Vanuatu	Vanuatu	05.12.2011
85. Kongo, Rep.	Rép. du Congo	Congo, Rep.	14.12.2011
86. Nicaragua	Nicaragua	Nicaragua	29.03.2012
87. Uganda	Ouganda	Uganda	05.04.2012

